

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Februar

1995

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1994 und 1995 – Haushaltsgesetz – 49

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/94 zur Änderung der AR-HAng (Epl. 27) 50

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung (DB-KIWO) 50

Bekanntmachungen

Kirchliche Wahlordnung: Erläuterungen und Hinweise (EH-KIWO) 51

Kirchensteuerbeschuß 1995 (Staatsgenehmigung) 52

Kirchliche Gesetze

**Vorläufiges kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die Feststellung des Haushaltsplans
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für die Jahre 1994 und 1995
– Haushaltsgesetz –**

Vom 15. Dezember 1994

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (GVBl. S. 145), geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 65), das folgende Vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1994 und 1995 – Haushaltsgesetz – vom 21. Oktober 1993 (GVBl. 1994 S. 25) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer (gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 – GVBl. S. 173 –) wird für die Kalenderjahre 1994 und 1995 auf 8 v.H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990, BStBl. 1990 Teil I S. 773) gelten für 1995 fort. Der Zuschlag beträgt jedoch, wenn für den Steuerpflichtigen Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, mindestens 7,20 DM jährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich, 0,02 DM täglich.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1994

Der Landeskirchenrat

Dr. Engelhardt
(Landesbischof)

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/94 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

Vom 10. November 1994

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 6 des MVG-Anwendungsgesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67), folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-HAng

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/94 vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 39), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan 27: Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte und in therapeutischen Werkstätten wird wie folgt geändert:

1. In der Anmerkung 9 werden nach den Worten „Meisterinnen/Meister“ die Worte „bzw. staatlich geprüfte Technikerinnen / staatlich geprüfte Techniker“ eingefügt.
2. An die Fallgruppen 14 bis 20 wird innerhalb des Klammerhinweises „(Anm.)“ jeweils die Zahl „9“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. November 1994

Arbeitsrechtliche Kommission

Oloff

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung (DB-KIWO)

Vom 14. Februar 1995

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 10 und 12 der Kirchlichen Wahlordnung vom 21. Oktober 1994 (GVBl. S. 185) folgende Durchführungsbestimmungen:

I. Bestimmungen zu § 10 und 12:

1. Zu § 10 Abs. 2: Bildung von Wahlbezirken in Pfarrgemeinden mit Predigtstellen im Sinne von § 43 Abs. 2 Grundordnung (GO)

1.1 Nach § 11 Abs. 1 GO bilden alle Mitglieder der Landeskirche, die durch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einem Pfarramt oder einer anderen Predigtstelle zugehörig sind, eine Pfarrgemeinde.

1.2 In Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und einer oder mehreren anderen zusätzlichen Predigtstellen in Pfarrgemeinden kirchlicher Nebenorte (Orts- oder Stadtteilen) besteht in der Regel ein Wahlbezirk zur Wahl eines Ältestenkreises.

1.2.1 Soweit bisher in einer Pfarrgemeinde in einem kirchlichen Nebenort (Orts- bzw. Stadtteil) mit einer eigenen Predigtstelle mit regelmäßigen Gottesdiensten ein Ältestenkreis nicht besteht, kann ein solcher bei den allgemeinen Kirchenwahlen erstmals gewählt werden. Dies erfordert die Bildung eines Wahlbezirks. Voraussetzung hierfür ist, daß

- a) der Ort in der Regel räumlich von der Hauptpredigtstelle getrennt ist,
- b) mindestens 100 Gemeindeglieder zu dieser Pfarrgemeinde gehören (§ 43 Abs. 1 GO),
- c) nach den örtlichen Gegebenheiten das kirchliche Leben dadurch gefördert wird,
- d) die Gemeindeversammlung der Pfarrgemeinde der Predigtstelle gehört wird,
- e) der Kirchengemeinderat einen entsprechenden Beschluß über die Bildung des Wahlbezirks spätestens bis zu dem im Zeitplan nach § 9 KIWO genannten Zeitpunkt faßt.
- f) der Ältestenkreis der Hauptpredigtstelle zustimmt, soweit dem Kirchengemeinderat bereits ein Ältestenkreis eines kirchlichen Nebenortes angehört.

1.2.2 Soll künftig auf die Bildung eines Ältestenkreises einer Pfarrgemeinde in einem kirchlichen Nebenort (Ortsteil bzw. Stadtteil) mit eigener Predigtstelle verzichtet werden, ist hierzu ein Beschluß des noch bestehenden Ältestenkreises erforderlich. Die Gemeindeversammlung ist zu hören. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderats sowie des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde, zu dessen Wahlbezirk künftig die Gemeindeglieder der Pfarrgemeinde des entfallenden Ältestenkreises zugeordnet werden sollen. Die Entscheidung hierüber ist

ebenfalls bis zu dem im Zeitplan nach § 9 KiWO genannten Zeitpunkt zu treffen.

1.3 In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen finden die Bestimmungen Nummer 1.2.1 bis 1.2.2 entsprechende Anwendung, wenn aufgrund der Gemeindestrukturen innerhalb einer Pfarrei neben der Hauptpredigtstelle eine oder mehrere zusätzliche Predigtstellen in Orts- bzw. Stadtteilen bestehen, die den kirchlichen Nebenorten entsprechen. Die dem Kirchengemeinderat zustehende Entscheidung hat in diesem Fall der Ältestenkreis der Hauptpredigtstelle bzw. der Gemeinsame Ältestenkreis der Pfarrei zu treffen. Der Gemeinsame Ältestenkreis setzt sich aus den Ältestenkreisen der Pfarrei zusammen.

1.4 Vor einer Entscheidung über die Bildung bzw. den Verzicht eines Wahlbezirks sind die Folgen für die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats bzw. des Gemeinsamen Ältestenkreises zu bedenken. Auf die Möglichkeit einer ergänzenden Regelung durch eine Satzung nach § 43 GO wird verwiesen; ebenso auf die Erläuterungen und Hinweise zur Kirchlichen Wahlordnung. Gegebenenfalls ist die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates einzuholen

2. § 12: Führung der Wählerlisten

2.1 Die Wählerlisten für die einzelnen Wahlbezirke werden in der Regel vom Kirchlichen Rechenzentrum Südwestdeutschland in Eggenstein-Leopoldshafen erstellt. Sie enthalten die wahlberechtigten evangelischen Gemeindeglieder des Wahlbezirks nach dem Stand, wie er sich aufgrund der Datenübermittlungen der kommunalen Gemeinden bis zum Zeitpunkt des Ausdrucks ergibt.

2.2 Die Wählerlisten werden rechtzeitig vor dem im Zeitplan festgelegten Auflegungsfrist nach § 14 KiWO den Pfarrämtern/Gemeindevwahlausschüssen übersandt.

2.3 Die Wählerlisten enthalten folgende Angaben über die Wahlberechtigten:

- a) Familienname und Rufname,
- b) Geburtstag,
- c) Wohnung sowie
- d) Raum für Vermerke über die Überprüfung der Wahlfähigkeit, die Ausstellung von Briefwahlscheinen und die Stimmabgabe.

2.4 Soweit Kirchengemeinden mit ihrem Meldewesen nicht dem Kirchlichen Rechenzentrum Südwestdeutschland angeschlossen sind, sind die Daten über die kommunalen Gemeinden zu erheben. Nach § 13 des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg sind diese verpflichtet, den kirchlichen Dienststellen Amtshilfe zur Aufstellung der Wählerlisten zu leisten.

II. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. März 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung vom 10. Januar 1989 (GVBl. S. 49) außer Kraft.

Karlsruhe, den 14. Februar 1995

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Winter
(Oberkirchenrat)

Bekanntmachungen

OKR 14. 2. 1995
AZ 11/410

Kirchliche Wahlordnung: Erläuterungen und Hinweise (EH-KiWO)

Die Kirchliche Wahlordnung wurde von der Landesynode am 21. Oktober 1994 in neuer Fassung verabschiedet und im GVBl. 1994, S. 185, veröffentlicht. Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Wahlordnung sind folgende:

1. Vereinfachung des Verfahrens zur Bildung der Bezirkswahlausschüsse (§ 4).
2. Übertragung von Zuständigkeiten des Landeswahlausschusses auf den Bezirkswahlausschuß bzw. den Bezirkskirchenrat. Damit konnte auf die Bildung eines Landeswahlausschusses verzichtet werden (§ 4, § 13 Abs. 5, § 15 Abs. 7, § 19, § 21 Abs. 3 und 4, § 28 Abs. 3).
3. Verwendung einheitlicher Begriffe für die verschiedenen Wahlvorgänge für die Wahl von Kirchenältesten:
 - a) für die Wahlen durch die Gemeinde: Gemeindevwahl (§ 6), Neuwahl (§ 34),
 - b) für die Wahlen durch den Ältestenkreis: Zuwahl (§ 7), Ergänzungswahl (§ 33).
4. Bestimmung der gesetzlichen Mitgliederzahl der Kirchenältesten eines Ältestenkreises unter Berücksichtigung der Zuwahl und des Ausscheidens von Kirchenältesten (§ 8 Abs. 3 bis 5 i.V.m. § 6).
5. Festlegung der Voraussetzung für eine Ergänzungswahl (§ 33).
6. Festlegung der Zahl der nach § 18 Grundordnung (GO) möglichen Zuwahl von Kirchenältesten (§ 7).
7. Vereinheitlichung des Wahlverfahrens der Zu- und Ergänzungswahl, soweit die Grundordnung dies zuläßt (§ 7 Abs. 3 i.V.m. § 33 Abs. 3 bis 6).
8. Abschließende Regelung für das Prüfungs-, Einspruchs- und Beschwerdeverfahren der Wahlberechtigung und die Wählbarkeit (§ 13 bis 21).

9. Aufnahme genereller Regelung über Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften (§ 30).
10. Die Bestellung von Bevollmächtigten (§ 34, bisher besonderes Gesetz).
11. Beschränkung
- a) des Wahlrechts bei Ummeldung eines Gemeindeglieds im ganzen nach § 55 Abs. 2 und 3 GO (§ 14 Abs. 3) auf Ummeldungen, die bis zum Ablauf der Auflegungsfrist der Wählerliste wirksam wurden,
 - b) der Möglichkeit der Berichtigung der Wählerliste, zum Beispiel bei Zuzug, bis zwei Wochen vor der Wahl (§ 14 Abs. 2),
 - c) der Beantragung eines Briefwahlscheins bis zum dritten Tag vor der Wahl (§ 25 Abs. 1).
12. Anrufung des kirchlichen Verwaltungsgericht im Verfahren der Wahlanfechtung, wenn die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht wird (§ 28 Abs. 3).
13. Grundsätzliche Regelung über die Folgen bei Veränderungen aus Anlaß der Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen sowie Gebietsänderungen während der Wahlperiode (§ 41).

Die Kirchliche Wahlordnung, die Durchführungsbestimmungen sowie die Erläuterungen und Hinweise werden in der Anlage zu diesem Gesetzes- und Verordnungsblatt zusammen mit den wesentlichen Bestimmungen der Grundordnung zum Wahlrecht bekannt-

gegeben. Der Versand der Anlage erfolgt unabhängig vom Versand dieses Gesetzblattes.

Die Anlage erhalten von Amts wegen nur folgende Dienststellen:

1. die Gemeindepfarrämter in doppelter Fertigung (1 Fertigung für den Gemeindegewahlausschuß),
2. die Dekanate in doppelter Fertigung (1 Fertigung für den Bezirkswahlausschuß),
3. die Gemeinde- und Rechnungsämter.

Soweit Pfarrämter bzw. Dekanate Mehrfertigungen benötigen, können diese zur gegebener Zeit bei der Exeditur des Evangelischen Oberkirchenrates, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721/9175-727, angefordert werden.

OKR 7.2.1995
AZ 51/40

**Kirchensteuerbeschuß 1995
(Staatsgenehmigung)**

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Schreiben vom 25. Januar 1995 AZ II/4-7141.22/6 den vorläufigen Steuerbeschuß des Landeskirchenrates über das in dieser Ausgabe veröffentlichte „Vorläufige kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1994 und 1995 (Haushaltsgesetz) vom 15. Dezember 1994“ staatlich genehmigt.